

AZ: 33.40.50 ze-ma

Kiel, 2. März 2016

Rundschreiben Nr. 26/2016

Hinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein zur Flüchtlingsunterbringung in geförderten Infrastruktureinrichtungen

Die zunehmende Zahl von Flüchtlingen stellt Bund, Länder und Kommunen im Hinblick auf eine angemessene Unterbringung und Versorgung vor enorme Herausforderungen. Bund und Länder haben sich daher darüber verständigt, dass auch eine Unterbringung von Flüchtlingen in GRW-geförderten Infrastruktureinrichtungen (wie beispielsweise Gewerbegebieten, Technologie- und Gründerzentren und multifunktionalen Einrichtungen) unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Die dazu vereinbarten Verfahrenshinweise einschließlich Kriterienkatalog sind diesem Rundschreiben als **Anlage** beigelegt.

Bei Fragen steht das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Frau Susanne Thiess, Tel.: 0431/988-4588, zur Verfügung.

Hinweis zum Download der Rundschreiben und anderer Mitteilungen:

Für alle Mitgliedskörperschaften stehen die Rundschreiben im "Mitgliederservice" auf der Homepage des Städteverbandes Schleswig-Holstein als Datei zur Verfügung.

Verfahrenshinweise zur Flüchtlingsunterbringung in geförderten Infrastruktureinrichtungen (Gewerbegebiete, multifunktionale Einrichtungen, Technologie- und Gründerzentren)

Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Unterbringung in GRW-geförderten Infrastruktureinrichtungen (vergl. Beschluss des GRW-Unterausschusses vom 25.09.2015) möglich bzw. förderunschädlich:

- Nicht gewerblich genutzte, freie Flächen sind als Standorte für Flüchtlingsunterkünfte geeignet.
- Es liegen keine aktuellen gewerblichen Nachfragen für diese Flächen vor. Der Abbruch von laufenden Verhandlungen ist unzulässig.
- Die Förderung der Neuerschließung von Gewerbegebieten zur Schaffung von Flüchtlingsunterkünften ist unzulässig.
- Eine Kündigung bestehender Verträge mit förderfähigen Nutzern ist nicht zulässig.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, werden Bund und Land von Rückforderungen gewährter Zuwendungen absehen. Einvernehmen zwischen Bund und Land besteht darin, dass die Unterbringung von Flüchtlingen unter den genannten Voraussetzungen als zweckentsprechende Verwendung von GRW-Mitteln gilt.

Eine Unterbringung in mit EFRE-Mitteln geförderten Infrastruktureinrichtungen ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Eine temporäre, nicht dem Förderzweck entsprechende Nutzung einer geförderten Infrastruktureinrichtung, bei der nur vorübergehend nicht genutzte Kapazitäten umfunktioniert werden, ist unproblematisch.
- Die Eigentümer-/Trägerstruktur der betroffenen Einrichtung wird nicht geändert.

Für die oben genannten Infrastruktureinrichtungen gilt – unabhängig von der Mittelherkunft - daher:

Für die Unterbringung von Flüchtlingen können verschiedene Unterbringungsmöglichkeiten infrage kommen, z.B. das Aufstellen von Containern, Zelten oder auch die Errichtung von Gebäuden. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach dem 31. Dezember 2019 ist nicht möglich. Das bedeutet, dass nach diesem Zeitpunkt keine weiteren Flächen für Flüchtlingsunterkünfte hinzukommen dürfen. Die bis zu diesem Zeitpunkt errichteten Unterkünfte können auch über den 31. Dezember 2019 genutzt werden.

Die Prüfung, ob aus baurechtlicher Sicht eine Unterbringung von Flüchtlingen in Gewerbegebieten möglich ist, obliegt der jeweiligen Gemeinde.

Kriterienkatalog bei Anwendung der jährlichen Belegungsprüfung in geförderten Infrastruktureinrichtungen (Gewerbegebiete, multifunktionale Einrichtungen, Technologie- und Gründerzentren)

- Die Investitionsbank prüft, ob die aus dem Beschluss des GRW-Unterausschusses bzw. die von der Europäischen Kommission genannten Bedingungen zutreffen.
- Ein Antrag zur Flüchtlingsunterbringung ist formlos schriftlich an die IB zu stellen.
- Der Antrag soll insbesondere enthalten:
Die voraussichtliche Dauer der Nutzung als Flüchtlingsunterkunft und die Größe der dafür genutzten Teilfläche. Eine Erklärung darüber, dass die Flächen der geförderten Infrastrukturmaßnahme als Standorte für Flüchtlingsunterkünfte geeignet sind, keine aktuellen gewerblichen Nachfragen für diese Flächen vorliegen oder in diesem Zusammenhang Vertragsverhandlungen begonnen haben sowie die Kündigung bestehender Verträge mit förderfähigen Nutzern nicht vorgesehen ist. Erläuterung dazu, ob angesiedelte förderfähige Betriebe durch die Nutzung unverhältnismäßig beeinträchtigt werden sowie Angaben zum geplanten zeitlichen Rahmen der Nutzung.
- Ist der Antragsteller nicht Eigentümer der Fläche, muss eine Einverständniserklärung des Eigentümers vorgelegt werden.
- Die Unterbringung von Flüchtlingen kann in Containern oder Zelten erfolgen. Die Errichtung von Gebäuden ist ebenfalls erlaubt.
- Der Rückbau dieser Gebäude nach der Nutzung als Flüchtlingsunterkunft ist nicht notwendig.
- Die lt. Zuwendungsbescheid gesetzte Zweckbindungsfrist bleibt bestehen. Nach der Nutzung als Flüchtlingsunterkunft sind diese Flächen bis zum Ende des Zweckbindungszeitraums wieder dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Zweckbindungsfrist lt. Zuwendungsbescheid verlängert sich durch die zwischenzeitliche Flüchtlingsnutzung nicht.
- Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach dem 31. Dezember 2019 ist nicht möglich.
- Die bis zu diesem Zeitpunkt als Flüchtlingsunterkunft genutzten Flächen dürfen auch weiterhin als solche genutzt werden.
- Die Prüfung, ob aus baurechtlicher Sicht eine Flüchtlingsunterbringung möglich ist, obliegt der Gemeinde/ dem Antragsteller.
- Im Rahmen der jährlichen Belegungsprüfung ist der IB zu bestätigen, dass, wie beantragt, eine Nutzung als Flüchtlingsunterkunft besteht oder die Fläche erneut einer zweckentsprechenden Verwendung zugeführt wurde. Dazu gehört ggf. auch die Meldung über die Fehl- oder Nichtnutzung der Flächen.
- Die Ausnahmeregelung für die Unterbringung von Flüchtlingen auf Flächen geförderter Infrastruktureinrichtungen ist abschließend.
- Andere vom Verwendungszweck abweichende Nutzungen sind grundsätzlich ausgeschlossen und dem Zuwendungsgeber bzw. der IB vor der Belegung der Flächen zur Kenntnis zu geben.